

# Steuerliche Auswirkungen bei Scheidung

## Inhalt

- I. Allgemeines
- II. Veranlagung zur Einkommensteuer
- III. Hinweise
- IV. Steuerbescheide und Zahlungspflichten
- V. Kosten des Scheidungsverfahrens
- VI. Unterhaltsleistungen
  - 1. Ansatz als Sonderausgabe
  - 2. Ansatz als außergewöhnliche Belastungen
- VII. Steuerliche Folgen bei Kindern
  - 1. Kindergeld und Kinderfreibetrag
  - 2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- VIII. Auswirkungen auf die Eigenheimzulage
- IX. Auswirkungen des Zugewinnausgleichs
- X. Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs
- XI. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft
- XII. Sonstige steuerlichen Konsequenzen

## I. Allgemeines

Gehen Ehepartner getrennte Wege, ist auch aus steuerrechtlicher Sicht einiges zu beachten. Leider wird dies oft übersehen, denn das Paar kümmert sich vorrangig um den Unterhalt, das Sorgerecht für die Kinder und den Zugewinnausgleich. Allzu spät wird dann mit Erstaunen festgestellt, dass die getroffenen Vereinbarungen aus steuerlicher Sicht nicht positiv waren.

Jedem ist klar: die endgültige Trennung hat erhebliche finanzielle Konsequenzen. So z. B. gewährt das Finanzamt keinen günstigen Splittingtarif mehr. Da ist es nur ein schwacher Trost, dass die Kosten der Scheidung als außergewöhnliche Belastung sowie Unterhaltszahlungen an den Ex-Partner als Sonderausgaben absetzbar sind.

Nicht zuletzt sollten Sie auch bei einer Verteilung des Vermögens steuerlichen Rat einholen: So kann z. B. für Unternehmer ein falsch gestalteter Zugewinnausgleich an den Ex-Partner zu horrenden finanziellen Folgen führen.

## II. Veranlagung zur Einkommensteuer

Den meist günstigeren Splittingtarif kann das Ehepaar in der Regel bereits vor der Scheidung nicht mehr beanspru-

chen. Denn Voraussetzung für die Zusammenveranlagung ist, dass die Partner nicht dauernd getrennt leben. Und ein solcher Zustand muss mindestens 12 Monate lang vorliegen, bevor das Gericht überhaupt die endgültige Trennung ausspricht. Damit ist der Splittingtarif im Jahr der Scheidung regelmäßig nicht mehr möglich.

Für frühere Jahre gilt das nur dann, wenn das Paar zumindest einen Tag lang Tisch und Bett geteilt hat. Trennten Sie sich beispielsweise Anfang Januar 2011, steht Ihnen für das Jahr 2011 noch wahlweise die Zusammenveranlagung zu. Erfolgt die Scheidung erst 2012 oder später, müssen Sie und Ihr Partner ab 2011 getrennte Steuererklärungen abgeben.

### Hinweis

Ehepaare, die nach einer Trennung einen Versöhnungsversuch starten, kommen für dieses Jahr erneut in den Genuss der Zusammenveranlagung.

Dabei ist lediglich eine Mindestfrist von einem Monat für das erneute Zusammenleben zu beachten. Dies gilt sogar dann, wenn sich dieser Versuch im Nachhinein als erfolglos erwiesen hat und die Scheidung ausgesprochen wird.



Gegenüber dem Finanzamt und Familiengericht kommen die Ehepartner oftmals in Gewissenskonflikte, wenn es um das **Datum der endgültigen Trennung** geht. Aus steuerrechtlicher Sicht soll dieser Zeitpunkt möglichst spät liegen, um eine Zusammenveranlagung zu erreichen, für eine zügige Scheidung jedoch ist ein früher Termin wichtig. Die Angaben vor Gericht interessieren die Finanzbeamten aber nicht, wenn das Paar eine **spätere Trennung glaubhaft machen kann** – selbst dann, wenn sich aus den Scheidungsakten ein abweichendes Datum ergibt.

Doch in vielen Streitfällen wollen die Ex-Partner überhaupt keine gemeinsame Steuererklärung mehr abgeben, obwohl es steuerrechtlich möglich wäre. Folglich müssen beide die getrennte Veranlagung wählen und werden Ledigen wieder gleichgestellt, so dass sie nur noch den steuerlichen Grundtarif erhalten.

Diese ungünstige Lösung wendet das Finanzamt aber auch bereits an, wenn **nur ein Partner** die getrennte Veranlagungsform beantragt, z. B. durch Abgabe einer eigenen Steuererklärung.

#### Tipp

Möchten Sie im Gegensatz zu Ihrem Ex-Partner aus steuerlichen Gründen noch eine Zusammenveranlagung, kann Ihnen das allerdings gelingen.

Eine Zusammenveranlagung ist möglich, wenn der andere Partner keinen eigenen Einkünfte bezieht, oder diese unter dem Grundfreibetrag von derzeit 8.004 € liegen. Denn dann ist der einseitige Antrag auf getrennte Veranlagung unwirksam und der verdienende Partner kann die Zusammenveranlagung erreichen.

Heiratet ein Partner im Scheidungsjahr erneut, geht steuerlich die zweite Ehe vor und eine Zusammenveranlagung ist nur mit dem neuen Partner möglich. Der Alleinstehende wird hier lediglich allein veranlagt, erhält aber einmalig den günstigen Splittingtarif.

### III. Wahl der Lohnsteuerklassen

Grundsätzlich können **Ehegatten zwischen den Steuerklassen IV und III/V wählen**, solange sie noch die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen. Die Einträge auf den alten Steuerkarten sind in der Regel auch im Trennungsjahr und sogar noch darüber hinaus unverändert aufgeführt, weil die Gemeinden oft die Lohnsteuerklassen des Vorjahres eintragen.

Bei Scheidung sollte jedoch die Wahl sorgfältig überlegt werden, weil die Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer sich auf die spätere Steuererstattung auswirkt (vgl. Kapitel 4). Sofern das Paar bereits das gesamte **Jahr dauernd getrennt lebte**, hat es **keinen Anspruch mehr auf die Steuerklassen für Ehegatten**.

#### Hinweis

Getrenntlebende oder bereits geschiedene Partner können sich auch bereits vorab einen Freibetrag auf der Steuererklärung eintragen lassen, wenn sie Unterhaltsleistungen zahlen müssen, einen vollen Kinderfreibetrag beanspruchen oder die Scheidungskosten vorab geltend machen möchten. Die Freibetrageeintragung führt dann aber zur zwingenden Einkommensteuerveranlagung.

#### Praxishinweis

2010 wurde das so genannte Faktorverfahren eingeführt. Im Faktorverfahren wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt. Damit soll die allgemein als hoch empfundene Besteuerung in Steuerklasse V reduziert werden. Durch den Faktor auf die Lohnsteuer der Ehegatten jeweils nach der Steuerklasse IV wird jedoch zusätzlich – anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV – die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

### IV. Steuerbescheide und Zahlungspflichten

Für das getrenntlebende Ehepaar stellt das Finanzamt zwei Steuerbescheide aus. Im Fall der Zusammenveranlagung erhält jeder ein Exemplar mit gleichem Inhalt. Bei der getrennten Veranlagung wiederum ergehen zwei separate Bescheide mit jeweils individuellen Berechnungen. In diesem Fall zahlt also jeder Partner seine eigene Steuerlast bezogen auf sein eigenes Einkommen.

Bei der **Zusammenveranlagung** hingegen gilt das Paar als **Gesamtschuldner**. Das bedeutet, dass sich das **Finanzamt wegen seiner kompletten Nachforderung an beide Partner wenden** kann – eine unerwünschte Regelung, wenn sich die Ex-Gatten wegen der Finanzen ohnehin schon streiten. Dies lässt sich durch ein **Schreiben (Antrag) an das zuständige Finanzamt vermeiden**, mit dem eine Aufteilung der Steuerschuld begehrt wird. Dann werden beide Partner so behandelt, als hätten sie separate Steuerbescheide erhalten.

#### Hinweis

Ein Aufteilungsantrag ist besonders für den Partner ratsam, der kaum eigenes Einkommen bezieht. Denn er kann vom Finanzamt nur für seine anteilige Steuer belangt werden, nicht für die Steuerbelastung des Ex-Partners!

Anders als bei Steuernachforderungen sieht es bei **Erstattungen** aus. Diese **stehen** grundsätzlich **dem zu, der die Steuer zuvor ans Finanzamt geleistet hat** (Vorauszahlungen) oder auf dessen Rechnung eine Zahlung erfolgt ist (Lohnsteuer). Hat das Paar noch zusammen Vorauszahlungen geleistet, etwa für gemeinsame Mieteinkünfte, wird der Betrag auf beide gleichmäßig verteilt.



## V. Kosten des Scheidungsverfahrens

Die Kosten einer Ehescheidung sind steuerlich als **außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen**. Dabei spielt keine Rolle, wer an der Trennung Schuld trägt oder die Scheidung eingereicht hat. Sofern vom Gericht entschieden wurde, dass ein Ehegatte die Scheidungskosten alleine trägt, kann er die Ausgaben vollständig als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Der Abzug hat allerdings einen Nachteil: Er ist nämlich nicht unbegrenzt möglich. Steuerzahler müssen je nach Einkommen und familiärer Lage einen bestimmten Betrag als **zumutbare Eigenbelastung** selbst tragen. Nur was darüber hinausgeht, wirkt sich steuermindernd aus. Dabei sind die Kosten jeweils **in dem Jahr** absetzbar, in dem sie **gezahlt** werden.

Vom Gerichtsbeschluss abweichende privat getroffene Vereinbarungen über eine Kostenerstattung oder Zahlung akzeptiert der Fiskus nicht.

Der absetzbare Aufwand geht weiter, als Sie vielleicht denken!

**Die folgenden Ausgaben erkennt das Finanzamt an:**

- Prozess-, Gerichts-, und Anwaltskosten
- Regelung von Unterhaltspflichten
- Einigung über das Sorgerecht und die Besuchsrechte für Kinder
- Aufwendungen für ein Mediationsverfahren
- Regelung des Versorgungsausgleichs
- Zuschüsse für Ex-Partner zum Aufbau deren beruflicher Existenz

### Tipp

Aufwendungen für Krankheit, Kur, Rezepte, Praxisgebühr oder zur Beseitigung von Schäden aus Hochwasser oder Brand gelten ebenfalls als außergewöhnliche Belastung. Auch wenn diese Beträge oft nicht die zumutbare Eigenbelastung übersteigen, sollte dies bei einer Scheidung anders sein. Denn sämtliche Kosten werden addiert und wirken sich daher in einer Summe aus. Daher sollten für dieses Jahr auch Kleinstbelege gesammelt werden.

**Nicht als außergewöhnliche Belastung gelten** Folgekosten einer Scheidung wie etwa Notar- und Grundbuchgebühren zum Umschreiben von Immobilien, Aufwendungen für neuen Hausrat, Detektivkosten für einen Unterhaltsprozess, Versorgungsausgleich an den Ex-Partner sowie ein Trennungsbedingter Umzug.

### Hinweis

Aufgrund aktueller Rechtsprechung sind Kosten für die Aufhebung der Zugewinngemeinschaft sowie für ein Gutachten zur Wertermittlung des Vermögens nicht mehr absetzbar. Das gilt auch, wenn dieser Streitpunkt im Rahmen des gerichtlichen Scheidungsprozesses geklärt wird.

## VI. Unterhaltsleistungen

Die geleisteten Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner darf der Zahlende pro Jahr als Sonderausgaben bis zur 13.805 € oder als außergewöhnliche Belastung bis zu 8.004 € abziehen. Die Sonderausgaben können sich noch erhöhen für die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen in der Grundversorgung und Pflegeversicherungsbeiträge für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

### 1. Ansatz als Sonderausgabe

Ob die Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen behandelt werden sollen, muss mit dem Formular „Anlage U“ im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

In diesem Formular beantragt der Zahlende, den Unterhalt steuermindernd als Sonderausgabe geltend machen zu können, was im Gegensatz zur Behandlung als außergewöhnliche Belastungen oft wesentlich günstiger ist. Der Unterhaltsempfänger gibt auf diesem Formular seine Zustimmung zur Besteuerung der Zahlungen bei seinen sonstigen Einkünften. Ein Steuervorteil tritt dann ein, wenn die Progression beim Unterhaltsempfänger niedriger ist als beim Unterhaltszahlenden.

Abziehbar sind Unterhaltsleistungen bis zu 13.805 € pro Jahr. Auch Sachleistungen, wie etwa der Mietwert einer kostenlos überlassenen Wohnung oder der überlassene PKW, können berücksichtigt werden.

Dieser Antrag auf Sonderausgabenabzug muss jedes Jahr neu gestellt werden, weil er nur für ein Jahr bindend ist. Er kann anschließend nicht mehr zurückgenommen oder nachträglich beschränkt werden, selbst dann nicht, wenn Unterhaltszahler und Geldempfänger dies gemeinsam beantragen. Mit der ausgefüllten und von beiden Eheleuten unterschriebenen Anlage U ist der Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen nicht mehr möglich.



### **Tipp**

Der Sonderausgabenabzug kann aber auch per Antrag auf einen Teilbetrag des Unterhalts begrenzt werden. Folge: Beim Empfänger wird dann nur dieser Teil des Unterhalts versteuert. Das lohnt sich, wenn das zu versteuernde Einkommen des Empfängers sonst über die Einkommensgrenzen steigen würde, so dass u. U. bestimmte staatliche Zuschüsse verweigert würden.

Da der Unterhaltsempfänger die Zahlungen versteuern muss, wird er ggf. – insbesondere dann, wenn er eigene Einkünfte erzielt – seine Zustimmung nur geben, wenn er für die steuerlichen Nachteile einen Ausgleich erhält. Dieser Ausgleich zählt dann aber wiederum beim Unterhaltszahlenden zu den Sonderausgaben.

Der Unterhaltsberechtigte darf aber seine Zustimmung nicht ausschließlich davon abhängig machen, dass er auch an den steuerlichen Vorteilen des Unterhaltszahlenden finanziell beteiligt werden will.

### **Hinweis**

Unterhaltsempfänger sollten vor der Zustimmung zur Besteuerung (steuerlich spricht man auch von „Zustimmung zum Realsplitting“) auf die eigene Einkommenssituation achten. So kann beim Überschreiten von Einkommensgrenzen eine Einbuße beim Wohngeld, Arbeitslosengeld II drohen. Dann ist zwischen Steuerersparnis und verminderter Zuschüssen abzuwägen.

Sollten sich die Sonderausgaben bei Ihnen steuerlich nicht mindernd auswirken, braucht der Empfänger diese nicht mehr als Einnahmen zu versteuern. Das gilt unabhängig davon, ob die Anlage U bereits unterschrieben wurde.

### **Tipp**

Lebt der Ex-Partner im Ausland, dürfen keine Sonderausgaben für den Unterhalt abgezogen werden, sofern die Zuwendung dort nicht versteuert wird. Diese Einschränkung verstößt nicht gegen EU-Recht, wie der Europäische Gerichtshof entschieden hat.

## **2. Ansatz als außergewöhnliche Belastungen**

Sofern der Ansatz von Sonderausgaben nicht möglich oder erwünscht ist, kommt der Abzug von Unterhalt bis zur Höhe von 8.004 € als außergewöhnliche Belastung für jede gesetzlich unterhaltsberechtigte Person des unterhaltszahlenden in Betracht. In diesem Fall wird die Anlage U nicht benötigt. Die Leistungen werden dann steuerlich als „Unterstützung einer bedürftigen Person“ gewertet. Die Unterhaltszahlungen wirken sich aber nur aus, wenn der Ex-Partner keine oder nur geringe eigene Einkünfte hat. Eigen-

ne Einkünfte des Ex-Partners mindern den Höchstbetrag, sofern sie 624 € je Kalenderjahr übersteigen.

Geht der Unterhaltene einer Arbeit nach, wird der Abzug als außergewöhnliche Belastung daher oftmals ins Leere laufen. Ebenso werden nicht steuerpflichtige Bezüge wie Arbeitslosen-, Kranken-, oder Wohngeld sowie die Einnahmen aus 400-€-Jobs hierbei berücksichtigt.

### **Tipp**

Müssen Sie nur geringen Unterhalt leisten, kann der Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen günstiger als der Sonderausgabenabzug sein. Denn der Empfänger muss in diesem Fall die Zahlungen nicht versteuern.

Wird die Zustimmung zur Besteuerung der Unterhaltsleistungen später erteilt, wird die Entscheidung bei der Steuererklärung noch nachträglich berücksichtigt, und der vorteilhafte Sonderausgabenabzug ersetzt die schlechtere Alternative.

Der Unterhalt an ein Kind wird steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ein Abzug von Sonderausgaben kommt überhaupt nicht in Betracht, und der Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen gelingt nur, wenn für die Kinder kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht. Das kann sich z. B. für bedürftige Volljährige Kinder ergeben, die bereits älter als 25 Jahre sind oder sich nicht mehr in der Ausbildung befinden.

## **VII. Steuerliche Folgen bei Kindern**

### **1. Kindergeld und Kinderfreibetrag**

Eine Trennung hat auch Einfluss auf das Kindergeld und die Kinderfreibeträge. Bei geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Eltern wird das volle Kindergeld an denjenigen Elternteil gezahlt, bei dem das Kind wohnt.

Der andere Elternteil hat einen Ausgleichsanspruch auf die Hälfte des Kindergeldes, wobei sich seine Unterhaltsverpflichtungen insoweit verringern. In der Steuererklärung erhält jeder die hälftigen Kinderfreibeträge, wobei dann jeweils 50 % des Kindergeldanspruchs mit den Kinderfreibeträgen gegengerechnet werden. Diese Regelung gilt auch, wenn dem Unterhaltszahler das Kindergeld wirtschaftlich nicht oder nicht in voller Höhe zugutekommt – also wenn das Kindergeld nicht auch die Unterhaltsverpflichtung angerechnet wird.

Getrenntlebende Eltern können Kinderfreibeträge auf Antrag auch übertragen. Das ist aber nur möglich, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflichten nicht erfüllt, wohl aber der Antragsteller. Er erhält dann die gesamten Kinderfreibeträge. Eine Übertragung der Kinderfreibeträge ist nicht



möglich, wenn ein Elternteil seine Pflichten mangels eigenen Einkommens nicht erfüllen kann.

## 2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für Alleinerziehende gibt es einen **Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 €**, sofern für die Eheleute die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nicht mehr vorliegt. Trennt sich das Paar und nimmt ein Partner Sohn oder Tochter mit in seinen neuen Haushalt, kann dieser den Entlastungsbetrag beantragen. Allerdings müssen die Kinder auch dort gemeldet sein und es muss ein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld bestehen. Das gilt auch für volljährige Kinder, solange sie sich in der Ausbildung befinden.

### Hinweis

Dieser Elternteil darf nicht mit einer weiteren volljährigen Person zusammenwohnen, etwa den neuen Lebensgefährten. Sonst entfällt der Entlastungsbetrag.

## VIII. Auswirkung auf die Eigenheimzulage

Die staatliche Förderung für das Eigenheim ist in 2007 zwar bereits ausgelaufen, gilt für zuvor erworbene Immobilien aber unvermindert weiter. Trennt sich das Paar, ergeben sich Auswirkungen auf den bisherigen ehelichen Besitz.

- Gehören Mann und Frau jeweils ein Eigenheim, bleibt nach der Trennung alles beim Alten, die Förderung wird weiter gewährt.
- Besitzt ein Ehegatte zwei Objekte alleine, entfällt die Zulage für das zuletzt erworbene Eigenheim.
- Besitzt das getrenntlebende Paar ein Eigenheim gemeinsam, wird die Förderung nur zur Hälfte für den Partner gewährt, der anschließend darin wohnt. Hier kann es sich lohnen, das Haus noch vor der Scheidung zu übertragen, damit die gesamte Zulage weiterhin gezahlt wird.
- Hat das Ehepaar zwei gemeinsame Eigenheime, gibt es nach der Trennung nur noch eine hälftige Zulage für den Partner, der im Haus wohnt.
- Die **Kinderzulage geht nach der Trennung nicht verloren**, auch wenn die Kinder mit einem Elternteil aus dem Eigenheim ausziehen; hierfür reichen die Verhältnisse in einem Jahr der Förderung aus.

### Hinweis

Teuer kann es steuerlich werden, wenn der ausziehende Partner seinen Anteil am Eigenheim später an den darin wohnenden Partner verkauft – denn das gilt als Spekulationsgeschäft. Das bleibt bei Eigennutzung zwar grundsätzlich steuerfrei, aber nur, wenn der verkaufende Ehepartner im Jahr des Verkaufs noch dort wohnhaft war.

## IX. Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich

Die meisten Ehen bestehen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Der seit der Hochzeit angesammelte **Zugewinn** wird im Falle einer Scheidung unter den Partner ausgeglichen. Dies beurteilt das Finanzamt zwar nicht als Schenkung und die Zahlung von Geld unterliegt auch nicht der Einkommensteuer, dennoch können sich gravierende **Steuerfolgen** ergeben, **wenn der Ausgleich nicht in Geld, sondern z. B. durch Übertragung von Immobilien oder Firmenanteilen erfolgt**. Dann kann

- ein Spekulationsgewinn entstehen
- sich der betriebliche Gewinn erhöhen oder
- eine neue Bemessungsgrundlage für die AfA entstehen

Diese Konsequenzen bedenken viele Paare nicht, weil sie eher mit der Wertermittlung beschäftigt sind. Doch steuerlich kann es besonders dann eine böse Überraschung geben, wenn der Zugewinn durch die Übergabe eines Hauses ausgeglichen wird, da das Finanzamt hier die AfA wieder rückgängig macht.

### Beispiel

Der Ehemann hat ein Miethaus 1999 für 500.000 € erworben. Bislang hat er das Gebäude auf einen Wert von 400.000 € abgeschrieben. Seine Ex-Frau erhält das Haus zum Ausgleich des Zugewinns in 2008, muss aber noch 50.000 € zuzahlen.

Das Finanzamt setzt einen Spekulationsgewinn von 150.000 € fest, denn Verkehrswert (500.000 €) und Zahlung (50.000 €) gelten als Verkaufserlös und werden mit dem Wert (400.000 €) verrechnet.

Diese **Berechnung gilt auch im unternehmerischen Bereich**. Gehörte die Immobilie zum Betriebsvermögen, ist die Entnahme ein steuerpflichtiger Gewinn. Da es hier keine Spekulationsfrist gibt, ist stets der Unterschied zwischen Verkehrs- und Buchwert zu erfassen – auch für die Gewerbesteuer.



Oftmals kann der Verpflichtete den Zugewinn gar nicht sofort zahlen und vereinbart eine verzinsliche Stundung. Die Zinsen kann er steuerlich nicht absetzen, der andere Partner muss die Zinsen aber als Kapitaleinnahmen versteuern. Dieses Problem lässt sich auch nicht mit unverzinslichen Raten umgehen. Hier teilt das Finanzamt die Zahlungen nämlich in einen Zins- und Tilgungsanteil auf.

Die Vermögensübergabe als Zugewinnausgleich stellt steuerrechtlich einen Verkauf dar, so dass der neue Besitzer vom angerechneten Wert Abschreibungen (AfA) berücksichtigen darf. Das gilt selbst dann, wenn der Ex-Partner das Gebäude vorher schon zum großen Teil abgeschrieben hatte.

#### Hinweis

Die Annahme eines steuerpflichtigen Gewinns beschränkt sich nicht auf Immobilien. Werden dem Ex-Gatten etwa **Wertpapiere** übergeben, liegt ein **Spekulationsgeschäft** vor, wenn diese zuvor weniger als ein Jahr im Depot lagen. Dies gilt jedoch nur bis 2008. 2009 wurde die Einjahresfrist aufgehoben und führt zu Einkünften aus Kapitalvermögen, welche dann der Abgeltungssteuer unterliegen. Handelt es sich um einen **GmbH-Anteil mit einer Beteiligung** von zumindest 1 %, ist der Vorgang ohne Ansatz von Fristen zu versteuern.

Liegt der aktuelle Wert des übergebenen Vermögens über der Zugewinnausgleichsforderung, wird der Spitzenbetrag oft durch eine Verrechnung mit den laufenden Unterhaltszahlungen ausgeglichen. Dies kann dann als Sonderausgabe geltend gemacht werden, allerdings nur bis zu 13.805 € (vgl. 6.1).

## X. Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs

Die Regelung über den Versorgungsausgleich bei Scheidung kann entweder zwingend erfolgen oder von den Parteien vereinbart werden, was steuerliche Auswirkungen hat.

Gleicht der Verpflichtete seine verminderte Rentenanwartschaft wieder durch zusätzliche Beiträge aus, kann er sie als Sonderausgaben geltend machen.

Dies spielte bislang kaum eine Rolle, weil der Höchstbetrag bei den Vorsorgeaufwendungen ohnehin schon ausgeschöpft war. Jedoch ist noch nicht geklärt, ob es sich insoweit um voll absetzbare vorweggenommene Werbungskosten in Hinsicht auf die späteren Renteneinkünfte handelt. Einkommensteuerbescheide ergehen daher zurzeit nur vorläufig.

#### Hinweis

Seit 01.01.2005 können Rentenbeträge durch das Alters-einkünftegesetz deutlich stärker abgesetzt werden. Daher wirken sich die zusätzlichen Zahlungen auch steuerlich

wieder aus. Allerdings muss die spätere Rente höher versteuert werden.

Diese nachgelagerte Versteuerung gilt übrigens auch für den Ex-Gatten, der eine Rentenanwartschaft erhält.

**Beamte** können ihre Pension nicht auf einen Dritten übertragen. Daher wird hier **der Pensionsanspruch gekürzt** und dem **Partner ein Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung verschafft**. Möchte der Beamte durch Ausgleichszahlungen seinen bisherigen Anspruch erhalten, kann er diese Zahlungen als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit geltend machen. Das gilt auch für Schuldzinsen, sofern er hierfür einen Kredit aufnimmt, denn es handelt sich um Vorauszahlungen, die später zu steuerpflichtigen Ruhestandsgehältern führen.

Auch die Ausgleichszahlungen von einem Beamten an seinen Ehegatten im Rahmen einer Scheidung sind nach neuerer Rechtsprechung sofort in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Diese günstige Steuerregel gilt unabhängig davon, ob diese Vereinbarung erst im Rahmen des Scheidungsverfahrens getroffen wird oder bereits zuvor in einem Ehevertrag geregelt wurde. Muss dieser Einmalbetrag über einen Kredit finanziert werden, sind auch die Schuldzinsen zusätzlich abzugsfähig.

Wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich hingegen durch eine private **Geldrente** bewirkt, gilt das als dauernde Last. Steuerrechtliche Folge: Die Zahlung kann als Sonderausgabe angesetzt werden. Im Gegenzug muss der Empfänger in seiner Steuererklärung sonstige Einkünfte versteuern. Dies macht auch steuerrechtlich Sinn, wenn der Zahlende auf Dauer gesehen eine höhere Progression als der Nehmende hat.

## XI. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft

Die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft wird auf Antrag vom Gericht aufgehoben. Da das Paar zuvor keinen Zusammenveranlagung in Anspruch nehmen konnte, gibt es in dieser Hinsicht keine Verschlechterung.

Die Lebenspartner sind einander **zu angemessenem Unterhalt verpflichtet**. Das gilt auch für die Unterstützung während des Getrenntlebens. Daher können solche Zahlungen wie bei Ehepaaren außergewöhnliche Belastungen darstellen, ein Realsplitting ist jedoch nicht möglich.

Durch das geänderte **Lebenspartnerschaftsgesetz** lebt das Paar grundsätzlich im Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft. Somit gelten auf für Lebenspartnerschaften die unter Punkt 9 gemachten Ausführungen. **Für Lebenspartnerschaften wurde ein Versorgungsausgleich eingeführt**, mit den steuerlichen Konsequenzen wie bei Ehepaaren (vgl. Punkt 10).



## XII. Sonstige steuerliche Konsequenzen

Sobald ein Ehepaar getrennte Wege geht, kommt es oft zum Streit ums Geld. Die hierbei geführten Diskussionen interessieren auch das Finanzamt. So können hierdurch **Schwarzgeldkonten oder Immobilienbesitz jenseits der Grenze** ans Tageslicht kommen. Das führt dann zu der Nachfrage, woher die Mittel stammen und ob das Einkommen zuvor versteuert wurde. Auch während der noch intakten Ehe gemachte Geschenke fallen im Scheidungsverfahren auf, wenn es um die Höhe des Zugewinnausgleichs geht.

Und wenn besonders schmutzige Wäsche gewaschen wird, droht auch schon einmal ein Gatte mit anonymer Anzeige beim Finanzamt, sollte der andere Partner nicht beim Streit um die Kinder nachgeben.

---

### Rechtsstand: Februar 2012

Diese Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Sie sind jedoch nicht abschließend und decken nicht jeden Einzelfall ab.

